Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей. ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag den 18. November 1863. № 133. Понедѣльникъ, 18. Ноября 1863.

Ein Blick in das Reich der Infusorien.

(Schluß.)

Kieselinfusorien oder Bacillarien (Diatomeen.) Die Bacillarien, die von den meisten Forschern zwar jetzt den Algen zugerechnet werden, aber den Infusorien ganz nahe stehen, zeichnen sich durch eine aus Kieselerde bestehende Zellmembran aus und gehören zu den verbreitetsten mikroskopischen Geschöpfen; sie finden sich fast in jedem Wasser, in Meer- und Flußwasser, reinem und faulendem, auch zeichnen sich viele Arten davon dadurch aus, daß sie, wie viele Polythalamien, jede klimatische Beschaffenheit und geographische Lage ertragen. Im Schlamm der Gewässer leben sie oft in solcher Menge, daß der Boden mit einer schleimigen, dunkelbraunen, zolltiefen Schicht bedeckt erscheint, die aus Milliarden lebender Wesen besteht. Auch feuchter Erdboden, wie er sich in Sümpfen, an Grabenrändern, in Gärten und Blumentöpfen findet, ist von zahllosen Bacillarien bewohnt, die meist zu bestimmten, für diese Fundorte charakteristischen Arten gehören. Gewöhnliche trockene Ackererde ist ärmer, doch keineswegs frei von ihnen; sie kriechen zwischen den Wurzeln der Kräuter und tummeln sich in den Erdbrocken, die zwischen den Moosen auf Steinen und Mauern sich ansammeln. Obwohl die Bacillarien für ihre naturgemäße Entwickelung auf das Wasser angewiesen sind, so besitzen doch viele Arten davon, wie auch die Räderthiere und Wasserälchen, die wunderbare Fähigkeit, völlig zu Staub zu trocknen und dennoch nicht getödtet, sondern nur in eine Art Scheintod versetzt zu werden, während dessen sie Frostkälte und hohe Hitze ohne Schaden ertragen können und aus welchem sie noch nach längerer Zeit (oft nach vielen Jahren) wenn sie mit dem Staube in Wasser oder auf feuchten Boden herabfallen, wieder zu neuem Leben erwachen. Daher erklärt es sich, wie auch solche Punkte, zu denen die Erde nur als Staub durch den Wind emporgehoben werden kann, wie die Steinritzen auf Thürmen, nackte Felsen 2c. von lebendigen Bacillarien belebt sind. Zu den schönsten und zierlichsten Bacillarienformen gehört unter andern der Actinocyclus, der sich zu Tausenden in dem Ichaboe-Guano vorfindet. *)

Auch innerhalb des Festlandes giebt es viele Gegenden, deren geognostische Beschaffenheit der Vermehrung der Bacillarien günstig ist. Indem hier sich die Leichen zahlloser Generationen über einander thürmen und die oberste, kaum papier- oder messerrückendicke Schicht des sich stets fortzeugenden Lebens auf dem Fundamente der abgestorbenen Generationen weiter baut, so entstehen endlich Lager von stets wachsender Mächtigkeit, die blos aus den Kieselpanzern der Bacillarien gebildet sind. Solch ein Lager entdeckte Ehrenberg in Berlin, das an der Spree von der Luisenstraße nach dem neuen Museum sich erstreckt und den Einsturz mehrerer Häuser in diesem Stadttheile veranlaßte, die auf dem porösen, leichten Boden keinen soliden Grund finden konnten. Dieses Lager hat eine Mächtigkeit von 8 bis 20 Fuß und lieferte, mit wenig Thon versetzt, das Material zu den trefflichsten, im Wasser schwimmenden Wölbziegeln. Nicht minder berühmt ist das 40 Fuß mächtige Bacillarienlager bei Ebstorf in der Lüneburger Heide, aus dem das Wasser im Laufe der Zeit den Inhalt der Schalen so ausgewaschen hat, daß die Kieselkörperchen das Ansehen von feinem weißem Mehl (Kieselguhr) besitzen, wie die ähnlichen Lager bei Franzensbad, in Schweden, Frankreich, Nordamerika 2c.

Es giebt aber auch ausgestorbene, früheren Erdperioden angehörige Bacillarienlager. Im Laufe langer Zeiten löst bei diesen das durchströmende Wasser einen Theil der Kieselschalen auf, und indem es nun selbst reich an Kieselerde wird, ist es auch im Stande, die übrigen Schalen durch feine Kieselerde zu härteren Steinen zusammenzukitten. Alsdann werden die Bacillarienlager als Polirschiefer und Tripel bezeichnet und hatten schon längst technische Verwendung gefunden, ehe man noch ahnte, wie geeignet die mikroskopischen Kieselpanzer zur Politur von Metall seien. In weiterem Verlaufe können durch das Verkitten dieser Schalen mit ihrer eignen Kieselsubstanz sogar sehr feste Felsgesteine, Halbopal, Hornstein, Feuersteine gebildet werden.

Einzelne Bacillarienarten haben bereits während der Kreideformation gelebt und es ist nicht unmöglich, daß selbst die Plesiosauren und Ichthyosauren ihren Magen mit denselben Kieselpanzern erfüllten, welche wir heute noch im Darm ihrer Epigonen, der Frösche und Molche, erblicken. Ja es scheinen gleiche Arten und mindestens Gattungen bis zur Kohlenformation hinüber zu reichen, wo Ehrenberg in der Asche der Steinkohlen noch Bacillarien bestimmen konnte. Vielleicht steigen sie sogar in das geheimnißvolle Dunkel der ältesten silurischen Schichten. Jedenfalls aber sind es diese mikroskopischen Geschöpfe, die von Allem, was da lebt, den ältesten Stammbaum aufzuweisen haben.

Mikroskopisches Leben in der Ackererde

*) Welcher Reichthum von mikroskopischen Organismen in den verschiedenen Guanosorten vorkommt, lehrt die eben erschienene Schrift von J. Janisch „Zur Charakteristik des Guanos." Breslau, 1862.

und im Schlamme. Nicht bloß Dächer und Felsen tragen eine Erde, die von einer unendlich zahlreichen mikroskopischen Fauna und Flora belebt ist, sondern auch die gewöhnliche Ackererde ist, wie schon oben angedeutet wurde, namentlich an fruchtbaren Stellen, erfüllt mit einer Anzahl von Bacillarien und Wasserälchen, die zwischen den Sandkörnchen sich dahinschlängeln. Ehrenberg schreibt selbst diesem unsichtbaren Leben der Ackererde einen Theil ihrer Fruchtbarkeit zu. Zu der Gattung der Aelchen oder schlangenähnlichen Fadenwürmer gehören auch die Kleisterälchen, welche sich in faulem Kleister massenhaft entwickeln, ebenso die Essigälchen, welche verdorbenen Essig zu Myriaden beleben. Das Weizenälchen gar wohnt im Innern von Getreidekörnern, die auf der Aehre schon sich durch eine dunklere Farbe auszeichnen. Oeffnet man ein solches Korn, so findet man es ganz und gar mit einem weißen Filz vollgestopft, der sich im Wasser nach wenigen Stunden belebt und in Tausenden von Aelchen auseinanderwirrt, welche sich lustig und kräftig hin und her schlängeln.

Viel massenhafter treten diese mikroskopischen Organismen im Schlamme auf, der sich am Boden jeder Pfütze, jedes Grabens, wie auch am Grunde der Flüsse, Seen und selbst des Oceans absetzt. Dieser Schlamm, meist von bräunlicher Farbe, besteht zum bei weitem größten Theile aus einem wimmelnden Leben, dessen Hauptmasse mikroskopische Pflanzen, Oscillarien, Closterien, sowie Bacillarien ausmachen, zwischen denen auch zahlreiche Infusorien, Räderthiere, Aelchen und Bärenthiere ihr Wesen treiben. Insbesondere vermehren sich die Bacillarien am Grunde des Wassers so sehr, daß sie in kurzer Zeit zoll- und fußtiefe Schichten bilden, da von allen auf einander folgenden Generationen die unzerstörbaren Schalen sich übereinander lagern, während die jüngste, oberste Generation allein die lebendige und weiterbauende ist. Bei Sonnenschein steigt dieser braune Schlamm auf die Oberfläche des Wassers und bildet schwimmende, schäumende Gallerthäute, die, wenn man sie entfernt, in wenigen Stunden sich von neuem in gleicher Menge erheben. Diese Bacillarien des Flußschlammes haben eine culturhistorische Bedeutung, denn gerade solcher Schlamm ist es, der, auf die Aecker gebracht, diesen besondere Fruchtbarkeit verleiht und der berühmte fette Marschboden ist zu großem Theil mit organischem Leben durchtränkt.

Bekannt ist, daß das Nildelta sich erst in historischer Zeit aus dem Schlamm und Sand gebildet hat, den der Strom von Süden her ins Meer führte und vor seiner Mündung absetzte. Noch jetzt lagert eine jede Nilüberschwemmung neuen Schlamm auf dem alten Grunde ab und erhöht dadurch fortwährend den Boden des Landes, während sie dasselbe zugleich von Jahr zu Jahr aufs neue befruchtet. In diesem Schlamme sind nach Ehrenberg's Untersuchung 5—10 Proc. organische Bestandtheile, größtentheils Bacillarien und Phytolitharien, und man hat berechnet, daß dieselben, auf die jährliche Schlammmenge des Nils übertragen, einem Quantum von mindestens 34 Mill. Centnern mikroskopischer Organismen entsprechen. Ehrenberg meint hiernach, daß das ägyptische Fruchtland nicht blos ein „Geschenk des Stromes", sondern eben so ein „Geschenk des kleinsten Lebens" genannt werden dürfe.

Nicht minder großartig ist die Vermehrung der Meeresbacillarien; diese kleinen Organismen sind es in Gesellschaft mit den Polythalamien, welche die Schlammanhäufungen in Buchten und Häfen hervorbringen und das Ausbaggern derselben durch kostspielige Vorrichtungen erforderlich machen. Ehrenberg hat im Hafenschlamm von Cuxhafen, Wismar, Pillau u. a. O., außer dem durch die Zertrümmerung des Strandes entstandenen, zum Theil schon durch die Flüsse mitgebrachten Steinpulver, ein Viertel bis zur Hälfte des Ganzen organische Wesen, vorherrschend Bacillarien, aufgefunden.

Mikroskopisches Leben im Luftraume und im Staube. Mit dem Staube, welcher vom Schlamme eingetrockneter Plätze und Gräben, von der Ackererde ꝛc., durch den Wind emporgehoben wird, gelangen immer auch encystirte Infusorien, in Scheintod versunkene Räderthiere, Pilze, Moos und Algensporen u. a. m. in die Luft und mit dieser in die höchsten Höhen und die weitesten Entfernungen. Selbst die feinsten Theilchen, die sogenannten Sonnenstäubchen, enthalten immer Keime organischen Lebens. Dasselbe gilt von dem räthselhaften Meteorstaube, dessen Heimath Ehrenberg im äquatorialen Amerika sucht, von wo er durch die aufsteigende Luftströmung in die Höhe und durch den oberen Passat nach Osten geführt wird (Passatstaub). Ein solcher Staubfall am 31. Jan. 1848 ließ sich von der Lausitz bis nach Salzburg und Preßburg verfolgen und bedeckte ein Areal von etwa 3500 Quadratmeilen stellenweise mit einer $1\frac{1}{2}$ Linien hohen Schicht, so daß die von den Wolken getragene und aus ihnen herabgefallene Staubmasse viele Hunderttausend Centner gewogen haben muß. Die mit dem Staube auf Dächer, Mauern und Felsen getragenen organischen Wesen werden ins Leben zurückgerufen, sowie der Regen den Staub in Schlamm verwandelt und seine Bewohner erweckt. Selbst auf den höchsten Alpengipfeln über der ewigen Schneegrenze, z. B. auf der Spitze des Monte Rosa, sammelte sich, wie Schlagintweit fand, durch den Staub mit der Zeit eine Erdschicht, die von mikroskopischen Räderthierchen, Bärenthierchen und Bacillarien außerordentlich belebt ist.

Auf einer solchen Staubschicht keimen etliche Algen-, Moos- und Flechtensporen, die der Wind mit sich brachte, und die Pflänzchen, die sich aus diesen Sporen entwickeln, dienen dazu, den Staub zu binden, die Feuchtigkeit zu erhalten. Bald bedeckt sich das Dach, der Fels mit dem grünen Ueberzuge des Protococcus, mit buntem Flechtenschmucke, später mit smaragdenem Moosrasen, unter dem eine Humusschicht, theils durch Verwesen der abgestorbenen Pflänzchen und Thierchen theils durch neue hinzugewehte Staubmassen, sich beständig vermehrt. Zugleich trägt die Feuchtigkeit dazu bei, den Steingrund zu zerbröckeln und seine Bestandtheile in lösliche Pflanzennahrung umzuwandeln. Bald ist die Erdschicht so dick, daß Gräser darauf sprießen, daß Sedum und Sempervivum ihre Wurzeln anheften können; nach einigen Jahren entfaltet sich hier ein Blumenteppich. Ein Birkensame ist bereits gekeimt und fängt an sich zum grünen Busche auszubreiten. Und wieder nach Jahren rodet der Mensch den dichten Wald aus und verwandelt denselben Grund in ein fruchtbares Getreidefeld, der aus nacktem Stein sich zum völkernährenden Acker entwickelt hat. Ueberall sind mikroskopische Geschöpfe die Vorläufer edlerer Lebensentfaltung, oder, um ein bekanntes Bild zu gebrauchen, die Pioniere der Civilisation gewesen.

Gebilligt von der Censur. Riga den 18. Nov. 1863.

Bekanntmachung.

Auf dem Gute Hoppenhof ist **gebrannter Kalk** à 20 Kop. S. pr. Lof zu verkaufen.

Auch sind daselbst zu haben: **aufgebrochene und gestapelte Kalksteine,** sowohl zum Bauen, als zum Brennen. 3

Angekommene Fremde.

Den 18. Nov. 1863

Stadt London. Hr. Kaufmann Nörner von Berlin; Hr. Hofrath Antonelli von Wilna; Hr. Kaufmann Schmidt von Pernau; Hr. Kaufmann Schnobel von St. Petersburg; Hr. E. v. Bahder von Twer.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Transehe, Frau v. Brümmer nebst Tochter, Hr. v. Hannenfeldt aus Livland; Hr. Baron E. Korff, Hr. E. v. Bach, Hr. Deconom Gladisch aus Kurland.

Stadt Dünaburg. Hr. Fähnrich Wutbirsky, Hr. Obrist Kogounow von Telsch; Mad. Wegner von Dünaburg; Hr. Architekt Seyler aus Kurland; Hr. Agronom Schilling von Wenden.

Frankfurt a. M. Hr. Major Slawnow, HH. Lieut. Kunetzky, Puschin, Aschinowsky und Raninsky von Nowgorod.

Wolter's Hotel. Hr. Capit. Stemmann, Hr. Kaufmann Silpfang von St. Petersburg.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 16. Nov. 1863.

	per 20 Garnitz.		
Buchweizengrütze	4	—	
Hafergrütze	3 3	40	
Gerstengrütze	2 2	—	
Erbsen	—	—	
	per 100 Pfund		
Gr. Roggenmehl	1 60	—	
Weizenmehl	4 3	40	
Kartoffeln	50	70	
Butter per Pud	8 8 60	—	
Heu " " K.	—	—	
Stroh " " "	—	—	
	per Faden		
Birken-Brennholz	—	—	

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	—	
Ellern-Brennholz per Fad.	—	—
Fichten- "	—	—
Grähen- "	—	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	—
Ausschußhaf	—	—
Paßhanf	—	—
" schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
" Paßhanf	—	—
" Tors	—	—
Flachs, Kron-	44	

per Berkowez von 10 Pud.		
Flachs, Wrak-	$46\frac{1}{2}$	46
Hofs-Dreiband	$43\frac{1}{2}$	43
Livl. "	$37\frac{1}{2}$	37
Flachshede	—	
Lichttalg, gelber	—	—
" weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Talglichte per Pud	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife	38	—
Hanföl	34	—
Wachs per Pud	$15\frac{1}{2}$	16

Stangeneisen per Berkowez	18	21
Reshinischer Tabak	—	—
Bettfedern	60	115
Knochen	—	—
Pottasche, blaue	—	—
" weiße	—	—
Säeleinsaat per Tonne	$9, 8\frac{7}{8}$	$\frac{3}{4}$
Turmsaat per Tschetwert	—	—
Schlagsaat 112 ℔	—	—
Hanfsaat 108 ℔	—	—
Weizen à 16 Tschet.	—	—
Gerste à 16 "	2	60
Roggen à 16 "	—	—
Hafer à 20 Garnitz	—	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	172	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 "	—	—	Cts. H. C.	
"	3 "	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 "	—	$31\frac{1}{16}$	Sch. H. Bo.	
London	3 "	—	35	Pence St.	
Paris	3 "	—	$368\frac{1}{2}$	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 14.	15.	16.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
$4\frac{1}{2}$ do. do. do.	"	"	"	"	
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	"	"	"	$90\frac{1}{2}$	90
5 do. do. 3. u. 4. do.	"	"	"	"	"
5 do. do. 5 Anleihe	90	90	"	$90\frac{1}{4}$	90
5 do. do. 6 do.	"	"	"	"	"
5 do. do. 7 do.	"	"	"	"	"
4 do. do. Hope u. Co.	"	"	"	"	"
4 do. do. Stieglitz u. Co.	"	"	"	"	"
5 do. Reichs-Bank-Billete	"	"	"	96	$95\frac{1}{2}$
5 do. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 14.	15.	16.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	"	"	"	99	$98\frac{3}{4}$
" " Stieglitz	"	"	"	"	"
" Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	98	"
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	"
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	"	"	"	"	"
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	"	"	"	"	"
$4\frac{1}{2}$ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	"
4 pCt. Metalliques à 300 R.	"	"	"	"	"
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125	"	"	"		"
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	"	"	"	"	"
Riga-Dünaburger Bahn 125 Ro. Einzahlung	"	"	"	92	"

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 132. Riga, Montag, den 18. November 1863.

Angebote.

Decimal-Controlwaagen

für Branntwein-Brennereien sind vorräthig in der Maschinenfabrik von **Hr. Hecker** in Ilgezeem bei Riga. Comptoir Münz- und Herrenstraßen-Ecke, Haus H. Schnackenburg 2

Wende-Pflüge,

die die Scholle nicht umlegen, sondern nur stellen, auf dieselbe Furche zurückzukehren durch einfache Umstellung der Schaar; breitwürfige **Sämaschinen, Dreschmaschinen** verschiedener Constructionen; **Flachsbrecher** und andere landwirthschaftliche Geräthe aus soliden Fabriken empfiehlt

G. Dittmar, Schloßstr. Nr. 17.

R. B. Jones aus London,

Schieferdeckermeister zu Riga,

führt alle Aufträge auf Schieferarbeiten, gleichviel ob in der Stadt oder auf dem Lande, mit dem **besten Englischen Schiefer** (je nach Wunsch mit röthlichem oder blauem, **letzteren 5 Procent billiger als ersteren)** aus und **garantirt solchen** gegen Hitze und Kälte. Er bringt **nur Zinknägel,** auf deren Vorzüglichkeit in Nr. 69 d. Blattes hingewiesen worden ist, in Anwendung. Meldungen werden entgegengenommen in der Sünderstrasse im Comptoir der Herren Jacobs & Co. 3

Branntwein-Transport-Fässer

von 35 bis 50 Wedro Inhalt, sowie

Bier-Lager-Fässer

verkauft **C. Beythien.** 4

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 133. Montag, 18. November — Понедѣльникъ, 18. Ноября 1863.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge einer Unterlegung des Walkschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hiermit aufgetragen, nach den in einer Untersuchungssache erforderlichen Zigeunern Petruschka Martinkewitsch, der zu Friedrichstadt verzeichnet ist, und Janka alias Daibe Burkewitsch, der zu Wenden verzeichnet ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle arrestlich an das genannte Ordnungsgericht auszusenden.

Nr. 4668.

* * *

In Folge der Unterlegung des Oeselschen Ordnungs-Gerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hiermit aufgetragen, nach dem zum Kronsgut Torkenhof verzeichneten in der 1. Loosungsklasse stehenden Predick Christians Sohn Joeng, 24 Jahr alt, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle sofort in seine Heimath auszusenden.

Nr. 4723.

* * *

Лифляндское Губернское Управленіе, въ дополненіе къ объявленію своему въ Губернскихъ вѣдомостяхъ за №. 125 отъ 30. Октября с. г. за №. 4418, и на основаніи данныхъ Г. Генералъ-Губернаторомъ Остзейскихъ Губерній правилъ о выкупѣ отъ рекрутства и наймѣ охотниковъ, — симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что общества могутъ членамъ своимъ, которые по вынутымъ ими номерамъ неподлежатъ сами къ поступленію въ военную службу и въ отношеніи которыхъ соблюдаются условія, изображенныя въ § 58 мѣстнаго рекрутскаго положенія (ст. 1098 пунк. 1 рекр. уст. 1862), отказывать въ согласіи своемъ на поступленіе ихъ въ рекруты по найму, только въ такомъ случаѣ, если имѣются въ виду причины, кои по закону служатъ препятствіемъ къ переходу въ другое общество. Кто нанялся въ рекруты, получаетъ слѣдующія ему деньги на руки въ вольное свое распоряженіе.

Если кто-либо по вынутому номеру жеребья подлежитъ къ сдачѣ въ военную службу и желаетъ лично освободиться отъ рекрутской повинности, но неимѣетъ кого нанять на мѣсто себя, тотъ по настоящему рекрутскому набору обязанъ уплатить своему обществу 570 руб., возврата коихъ въ полномъ количествѣ или по частямъ онъ требовать уже не вправѣ. Обществу, которое приняло эту сумму въ свое распоряженіе, предоставляется до окончанія набора, по которому надлежало выкупившемуся поступить въ службу, въ замѣнъ его поставить наемника въ рекруты на свой счетъ. При этомъ, если обществу удается нанять охотника по цѣнѣ, ниже той, которая предъ наборомъ опредѣлена, то остатокъ отъ суммы, внесенной выкупившимся отъ службы, причисляется къ общественной кассѣ. Если въ продолженіе срока набора общество неоставитъ охотника, то оно обязано немедленно представить эти деньги въ Губернское Управленіе и за симъ выкупившійся считается въ недоимкѣ за Губернію и долженъ быть по распоряженію Губерн. Управленія замѣненъ на счетъ этихъ денегъ наймомъ охотника. Обществамъ предоставляется вносить тако-

выя деньги также въ мѣстныя Уѣздныя Казначейства для перевода ихъ по окончаніи набора въ Уѣздное Казначейство губернскаго города и представленія ихъ тамъ Губернскому Управленію. Въ этомъ случаѣ Уѣздныя Рекрутскія Присутствія по представленіи имъ со стороны подлежащихъ обществъ квитанцій Уѣздныхъ Казначействъ о принятыхъ послѣдними выкупныхъ суммыхъ, выдаютъ этимъ обществамъ: 1) Установленную ст. 322 рекр. уст, квитанцію въ томъ, что обществомъ исполнена рекрутская повинность въ объявленный наборъ и 2) свидѣтельства на имя лицъ, выкупившихся отъ рекрутства въ томъ, что они уплатою положенной суммы, на всегда освободили себя отъ поступленія въ военную службу. Губернское Управленіе сообщаетъ Губернскому Рекрутскому Присутствію вѣдомость тѣмъ обществамъ, которыя внесли выкупныя суммы непосредственно въ Губернское Управленіе съ точнымъ поименованіемъ лицъ, за которыхъ эти суммы внесены и рекрутское Присутствіе доставляетъ Губернскому Управленію подлежащія квитанціи и свидѣтельства для выдачи по принадлежности. № 4647.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Nachdem die Stadtverwaltung für die Herstellung von Verkaufslocalen aus Budenreihen am Dünaufer Sorge getragen hat, — muß der ordnungswidrige, durch den letzten orientalischen Krieg veranlaßte Handel aus transportablen Buden und von Tischen völlig aufhören. — Den gegenwärtigen Inhabern derartiger transportabler Budenlocale und Tische, welche für die Benutzung derselben entweder an die Stadt-Cassa oder an den Marktpächter ein Standgeld zu zahlen haben, — sind diese Standplätze nur unter der Bedingung sofortiger Räumung auf die erste Aufforderung des Stadt-Cassa-Collegii eingewiesen worden. — Wenn nun bis zum Ende dieses Jahres 1863 die gedachten Budenbauten beendet und alsdann von dem Stadt-Cassa-Collegium auf Torgen an den Meistbieter in Pacht werden vergeben werden, so wird solches schon jetzt zur Kenntniß der Betheiligten gebracht und diejenigen, welche auf dem Dünaufermarkte irgend welchen Handel betreiben, darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem Schlusse dieses Jahres sämmtliche privaten transportablen Buden und Tische auf die desfallsige Aufforderung des Cassa-Collegii sofort abgetragen und gänzlich fortgeräumt werden müssen und daß hinkünftig von dem Stadt-Cassa-Collegium Niemandem ein Standplatz zur Aufstellung einer transportablen Bude oder eines solchen Tisches zum Handelsbetrieb am Dünaufer gegeben werden wird.

Die resp. Händler am Dünaufer mögen nach solcher Bekanntmachung darauf Bedacht nehmen, bei den zur Verpachtung der Buden stattfindenden Torgen sich die Erstehung eines städtischen Verkaufslocals angelegen sein zu lassen, und nicht übersehen, daß die Belassung des seitherigen Verkaufslocals und Handelsbetriebs aus denselben unter keinen Umständen gestattet werden kann. Nr. 1186.

Riga-Rathhaus den 29. October 1863.

Послѣ отстроенія по распоряженію Городскаго Управленія по набережной Двины торговыхъ помѣщеній и лавокъ долженъ совершенно прекратиться настоящій образъ производства торга изъ передвижныхъ лавокъ и со столовъ, какъ противозаконный и допущенный лишь въ слѣдствіе послѣдней восточной войны Владѣтелямъ подобныхъ передвижныхъ лавокъ и столовъ, имѣющимъ вносить за пользованіе оными особую плату или въ городскую кассу, либо откупщику рыночнаго сбора, отведены были мѣста съ тѣмъ, чтобы они очистили оныя по первому востребованію Коммиссіи Гор. Кассы. — Ко исходу настоящаго 1863 года постройка вышеозначенныхъ лавокъ будетъ окончена и оныя отданы будутъ въ наемъ Коммисіею Городской Кассы съ публичныхъ торговъ, о чемъ уже въ настоящее время доводится до свѣдѣнія тѣхъ лицъ которыя имѣютъ въ томъ интересъ и поставляется въ извѣстность тѣмъ лицамъ, которыя производятъ въ настоящее время на Двинскомъ рынкѣ торгъ какаго бы рода оный не былъ, что къ концу настоящаго года, по требованію Коммисіи Городской Кассы немедленно должны быть снесены и убраны всѣ передвижныя лавки и столы и что впредь отъ Коммисіи Городской Кассы никому не отданы будутъ мѣста для поставки передвижной лавки либо стола для производства торга по набережной Двины.

Послѣ этого объявленія всѣ лица, торгующія во набережной Двины имѣютъ заботиться о томъ, чтобы при производствѣ торговъ для отдачи въ наемъ городскихъ лавокъ, имъ досталась таковая, и

неупускать изъ виду, чтобы настоящій образъ производства торга изъ передвижныхъ лавокъ и со столовъ ни подъ какимъ предлогомъ впредь дозволенъ быть не можетъ и не будетъ.

Г. Рига-Ратгаузъ 29. Октября 1863 г.
№ 1186.

Kad pilsſehtas waldiſchana irr gahdajuſe, ka bohdes preekſch prezzu pahrdohſchanas us daugawas tirgus irr ustaiſitas, tad tahs nelabdſigas kuſtamas bohdes un galdi, kas zaur to beidſamo Auſtruma kaʒʒu zehlahs, taggad pawiſſam pee mallas jaleek. Teem taggadeju kuſtamu bohdu un galdu turretajeem, kam par to bruhkeſchanu pee pilsſehtas kaſſes woi tirgus-rentineeka weetas-nauda jamakſa, irr tahs weetas wehletas tik ar to ſinnu, ka teem tahs bohdes un galdi tuhlin janemm nohſt, kad pilsſehtas kaſſa-kollegiuma waldiſchana to pawehlehs. Kad nu ſcha 1863 gadda beigâs tahs buhwejamas bohdes buhs gattawas un no pilsſehtas kaſſa-kollegiuma waldiſchanas us torgu wairak ſohlitajeem tiks isdohtas, — tad jau taggad tas teek ſinnams darrihts teem, kam tas ja-ſinn un tee, kas us daugawas tirgu kahdu andeli dſenn, lai to leek wehrâ, ka ar ſcha gadda gallu wiſſas paſcheem peederramas kuſtamas bohdes un galdi us Kaſſa-kollegiuma waldiſchanas pawehleſchanu janeſs prohjam un pawiſſam pee mallas jaleek, un ka us preekſchu Kaſſa-kollegiuma waldiſchana wairs neweenam nedohs brihw, us daugawas tirgu kuſtamas bohdes un galdus preekſch andeles islikt.

Tee andelmanni us daugawas tirgu lai ſcho ſluddinaſchana wehrâ leek un taîs torgôs, kad ſchahs pilsſehtai peederrigas bohdes tiks isſohlitas, lai rauga preekſch ſewis tahdu renteht un to neaismirſt, ka tahs lihdſ ſchim turretas andeles bohdes us ne kahdu wihſi wairs netiks palautas.

Rihgas rahts-nammâ, 29. Oktober 1863.
Nr. 1186.

* * *

In Gemäßheit der Beſtimmung des Art. 141 der Allerhöchſt am 4. Juli 1861 beſtätigten Getränkeſteuer-Verordnung hat der Inſpector der Getränkeſteuer-Verwaltung, wenn ſich die zur Angabe einer Brennfriſt bei der Bezirks-Verwaltung eingereichte Declaration als mit den in der Beſchreibung der Brennerei enthaltenen Daten oder den für den Branntweinbrand feſtgeſetzten allgemeinen Beſtimmungen nicht übereinſtimmend erweiſt, **auf der Declaration zu bemerken, worin namentlich die Unvollſtändigkeit oder Ordnungswidrigkeit beſteht, und die Declaration dem Brennereibeſitzer unverzüglich behufs Einreichung einer andern Declaration zurückzuſtellen.**

Zur Vermeidung der aus der Zurückſendung einer unvollſtändigen oder ordnungswidrigen Declaration den Herrn Brennereibeſitzern erwachſenden Benachtheilung durch ſpätere Eröffnung oder zeitweiliges Einſtellen des Betriebes wegen Mangels einer aus obigen Gründen nicht beſtätigten und zurückgeſandten Declaration, werden die Herren Inhaber von Brennereien, denen daran gelegen, die Declarationen in den in Rede ſtehenden Fällen behufs Einreichung einer neuen, nicht unbeſtätigt aus der Bezirks-Verwaltung zurückzuerhalten, von der Livländiſchen Gouvernements-Getränkeſteuer-Verwaltung desmittelſt aufgefordert, die für eine Brennfriſt eingereichten Declarationen bei der Unterſchrift gleichzeitig mit der Erklärung zu verſehen, daß der Bezirks-Getränkeſteuer-Verwaltung anheimgeſtellt wird, Falls eine Ordnungswidrigkeit, oder eine Abweichung von den für den Branntweinbrand feſtgeſetzten Beſtimmungen in den eingereichten Declarationen Seitens der Bezirksverwaltung bemerkt wird, die Declarationen nach ihrem Belieben zurechtzuſtellen, der Inhaber der betreffenden Brennerei aber ſich verpflichtet, der von der Bezirks-Verwaltung zurechtgeſtellten Declaration Folge zu leiſten.

In dazu gewordener Veranlaſſung werden demnächſt die Herren Brennereibeſitzer mit Beziehung auf die diesſeitige Publication d. d. 31. a. c. ſub Nr. 1975 darauf aufmerkſam gemacht, daß die Waagen und geſtempelten Gewichte, wenn die **Räumlichkeit es nicht zuläßt,** nicht unbedingt in dem Brennerei-Locale **aufgeſtellt** werden, ſondern nur in dem Brennerei-Locale **vorhanden** ſein müſſen, damit den Getränkeſteuer-Beamten die Möglichkeit geboten wird, dieſelben zur Controle des Maiſchmaterials zu benutzen, und ferner, daß die Verabfolgung des Maiſchmaterials aus den Vorrathsräumen (Kleten) nicht unbedingt allein nach Wägung desſelben **in der Brennerei** zu geſchehen hat, die Wägung vielmehr auch **in den Vorrathsräumen,** jedoch unbedingt **in Gegenwart des verantwortlichen Brenners,** welcher über die demſelben zum Betriebe verabfolgten Materialien genaue Kenntniß haben muß, geſchehen kann.

Riga, den 16. November 1863.
Nr. 2091.

Torge.

Vom Baltiſchen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der im Livländiſchen Gouvernement Rigaſchen Kreiſe belegenen Hofesländereien des Krongutes Bilderlingshof, gerechnet vom 23. April 1864 auf 24 reſp. 48 Jahre Torge auf den

13. und 17. December c. in Riga in der Palate der Reichsbesitzlichkeiten werden abgehalten werden.

Zu diesen Torgen haben sich die etwanigen Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloggen und ihrer Standesbeweise, in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden; es werden aber auch schriftliche Eingaben mit Offerten über die Pachtzahlung in versiegelten Couverts unter Beobachtung der in den Art. 1909 und 1910 des Swods der Gesetze Band X (Ausgabe vom Jahre 1857) enthaltenen Bestimmungen entgegengenommen.

Die näheren Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Oeconomie-Abtheilung des Baltischen Domainenhofes eingesehen werden.

Das Gut Bilderlingshof enthält: 2 Krüge, 15,25 Dess. Garten- und Ackerland, 41,40 Dess. Wiesen, 14,88 Dess. Weide, 5,37 Dess. Impedimente; die berechnete Pachtsumme beträgt 353 Rbl. 32 Kop., die übrigen Prästanden 155 Rbl. 68 Kop.

Riga-Schloß, den 15. November 1863.

Nr. 17,937. 3

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержаніе мызныхъ угодій нижепоименованнаго казеннаго имѣнія Бильдерлингсгофъ Рижскаго уѣзда въ Лифляндской губ. на 24 или 48 лѣтъ, считая съ 23. Апрѣля 1864 года назначены на 13. и 17. Декабря 1863 г. торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государственныхъ Имуществъ. Желающіе имѣютъ явиться заблаговременоо до производства торговъ, лично или чрезъ законноуполномоченныхъ съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званіи своемъ. Допускаются также письменныя объявленія съ означеніемъ предлагаемаго аренднаго платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основаніи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. T. X (изданія 1857 года).

Подробныя арендныя условія можно видѣть до приступленія къ торгамъ въ Канцеляріи Палаты.

Въ имѣніи Бильдерлингсгофъ находится: 2 корчмы, 15,25 дес. пахатной земли, 41,40 дес. сѣнокосной. 14,88 дес. пастбищъ, 537 дэс. неудобной земли; исчисленный доходъ 353 руб. 32 коп. и прочія повинности 155 руб. 68 коп.

Рига, 15. Ноября 1863 года.

№ 17,937. 3

Auction.

Schleuniger Abreise halber werden Mittwoch den 20. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Hause Hartmann (Sünder- und Marstallstraßen-Ecke, Nr. 1), folgende Nußholzsachen, als: 2 Chiffoniére, 2 Kleiderschränke, 1 Speisetisch, 2 Bostontische, 2 Schreibtische, 2 Salonlampen, 2 Betten, 1 Mahagoni-Sopha nebst 2 Fauteuils und 6 Stühlen mit blauem Seidenzeug bezogen, 1 Mahagoni-Schränkchen für Silbersachen; ferner: 2 neue Krollhaar-Matratzen mit Sämischleder bezogen, 1 Spiegel-Teleskop, verschiedene Tischlampen und andere Gegenstände für baare Zahlung öffentlich versteigert werden. H. Busch,

st. Krons-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des Spaskischen Bauern Jewdokim Michailow vom 7. Juni 1861, Nr. 3973.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Eduard Krause, Johann Friedrich Baumann, Lewin Behr Firkser, Ernst Rodin, Alexander Iwanow Lasarew, Franz Antonow Boruitschewsky, Christian Gotthard Danilewitz, Ferdinand Iwan Karpow Blashewitsch, Felix Andrejew Wasilewsky, Ustin Plutschas, Marja Pawlowa Fedorowa, Eduard Gottfried Frey, Itzig Davidowitsch Swertlin, Itzig Josselowitsch Orkin, Abram Mowschowitsch Sandberg, Alexander Fomin Stutzer,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**